

Information zu den Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in Hessen

Vorbehaltlich der Überprüfung durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) können die folgenden Abschlüsse die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten erfüllen:

Abschlüsse im Inland:

- ein erfolgreicher Abschluss im **Diplomstudiengang** Psychologie einschließlich des Prüfungsfaches „Klinische Psychologie“ an einer Universität oder gleich-stehenden Hochschule
- ein erfolgreicher Abschluss im **Masterstudiengang** Psychologie oder in Klinischer Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule, **aufbauend auf einen Bachelor in allgemeiner Psychologie mit insgesamt mind. 9 ECTS in Klinischer Psychologie. Das Fach Klinische Psychologie muss geprüft worden sein.** Liegt dem Master ein Bachelor in Psychologie an einer Fachhochschule zugrunde, muss die Prüfung im Fach Klinische Psychologie unbedingt im Masterstudiengang erfolgt sein, zudem muss die inhaltliche Äquivalenz des Studiums zur Rahmenordnung für den Diplomstudiengang Psychologie (2002) nachweislich gegeben sein.
- ein erfolgreicher Abschluss im **Masterstudiengang** Psychologie oder in Klinischer Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule, **aufbauend auf einen anderen Psychologie-Bachelor, wie z. B. Wirtschaftspsychologie, mit insgesamt mind. 9 ECTS in Klinischer Psychologie sowie einer Prüfung im Fach Klinische Psychologie, zudem** muss die inhaltliche Äquivalenz zur Rahmenordnung für den Diplomstudiengang Psychologie (2002) nachweislich gegeben sein.

Nicht die Zugangsvoraussetzungen erfüllen z. B.:

- Masterabschlüsse in Psychologie an Fachhochschulen
- Masterabschlüsse, denen kein Psychologie-Bachelor (mind. 6 Semester) zugrunde liegt

Abschlüsse im Ausland:

Ausländische Abschlüsse bedürfen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung grundsätzlich der vorherigen Prüfung durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.

Geprüft wird, ob der ausländische Abschluss einem deutschen Abschluss gegenüber formal und inhaltlich als gleichwertig angesehen werden kann, wobei sich diese Prüfung ausschließlich nach § 5 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) richtet.

Für die Bewertung eines ausländischen Abschlusses wird in aller Regel eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) eingeholt. Eine von Ihnen ggf. privat veranlasste Zeugnisbewertung durch die ZAB kann diese im Regelfall nicht ersetzen.

Es empfiehlt sich, ausländische Abschlüsse frühzeitig vor der angestrebten Ausbildung prüfen zu lassen, da die Bewertung längere Zeit (mehrere Monate) in Anspruch nehmen kann.

Die vorstehenden Informationen sind unverbindlich und können die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen im Einzelfalle nicht ersetzen.

Eine Prüfung der Zugangsvoraussetzungen kann auf Antrag (siehe Download: „Antrag auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen“) durch das HLPUG erfolgen. Eine positive Entscheidung stellt noch keine Garantie für einen Ausbildungsplatz dar. Über die Vergabe der Ausbildungsplätze (Zulassung zur Ausbildung) entscheiden die Ausbildungsstätten in eigener Zuständigkeit.

Die Zugangsvoraussetzungen in anderen Bundesländern können abweichen.